

Herzlich Willkommen zum Online-Seminar

Wir starten in wenigen Augenblicken



ZVK

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen
Versorgungsverbands Sachsen

BESTENS VERSORGT.



28.06.2023

Seminar Zusatzversorgungsrecht für Personal- und Betriebsräte

Heute für Sie da:

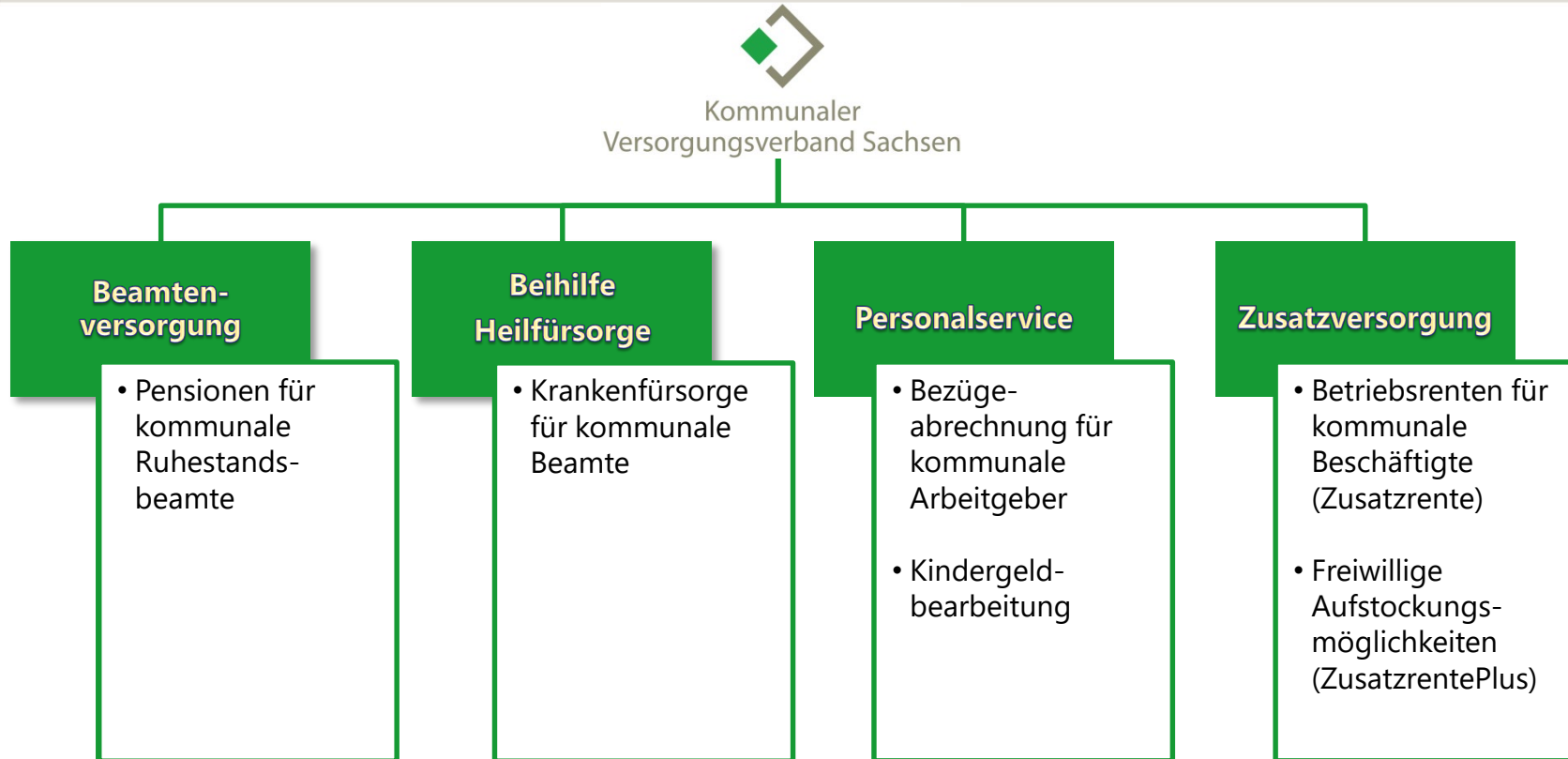


Tanja Ertel



Anja Rößler

Der KVS und seine ZVK



Die ZVK Sachsen

Die ZVK des KVS ist die größte Zusatzversorgungskasse in den neuen Ländern mit:



ca. 820 Mitgliedern



ca. 220.700 Versicherten



ca. 67.000 Rentenempfängern

Was ist Zusatzversorgung?

Aufgabe: Sicherstellung einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung
= **Betriebsrente**

Seit wann? Einführung in den neuen Bundesländern zum 01.01.1997

Aufgabe der ZVK ist es, für die tarif- oder arbeitsvertragliche Versorgungszusage der Mitglieder gegenüber deren Beschäftigten einzustehen und diese von zusätzlichem Zeit-, Sach- und Personalaufwand zu entlasten. Die ZVK tritt damit an die Stelle der Arbeitgeber und erfüllt im Leistungsfall die Ansprüche der Beschäftigten.

Produkte der ZVK

Wir bieten unseren Mitgliedern und deren Beschäftigten eine attraktive betriebliche Altersversorgung.

Neben der überwiegend arbeitgeberfinanzierten

- **Zusatzrente**

können die Versicherten mit der

- **ZusatzrentePlus**

eine ergänzende Altersversorgung mit eigenen Beiträgen aufbauen.

► Zusatzversorgungsrecht für
Personalvertreter

Rechte der Personalvertretung

Information
(z. B. frühzeitige Information über
Pläne des Arbeitgebers)

Anhörung
(z. B. zu bestimmten Fall-
konstellationen wie Kündigung)

Beratung
(wo vorgesehen, muss
Arbeitgeber Meinung einholen)

Personalrat
=
SächsPersVG

Betriebsrat
=
BetrVG

Mitbestimmung
(gleichberechtigte Beteiligung
an Entscheidungen)

Zustimmungsverweigerung
(Maßnahme kann ohne Zustimmung
nicht durchgeführt werden, z. B.
Einstellung)

Widerspruch
(z. B. Widerspruch nach Kündigung führt
zur Weiterbeschäftigung bis zur
gerichtlichen Klärung)

Bedeutung für die Personalvertretung

- Versorgungszusagen der betrieblichen Altersversorgung = grundsätzlich Mitbestimmungsrecht der zuständigen Personalvertretung
- nach jahrzehntelanger Rechtsprechung des BAG kann der Arbeitgeber mitbestimmungsfrei entscheiden
 - ob er eine betriebliche Altersversorgung anbietet,
 - in welchem Umfang dies geschieht,
 - welche Versorgungsform er wählt und
 - welchen Arbeitnehmerkreis er zulassen will¹

¹ BAG vom 12.06.1975 - 3 ABR 137/73, BAG vom 16.02.1993 - 3 ABR 29/92

Bedeutung für die Personalvertretung

- Betriebsrat/Personalrat kann Arbeitgeber nicht verpflichten, über den freiwillig gewählten Dotierungsrahmen hinauszugehen¹
- kann Versorgungsträger nicht (mit) aussuchen²
- darf aber die Form der Ausgestaltung und Verwaltung der Sozialeinrichtung mitbestimmen (z. B. Verteilungsplan)³

¹ BAG vom 11.12.2001 – 3 AZR 128/01

² BAG vom 29.07.2003 – 3 ABR 34/02

³ BAG vom 26.04.1988 – 3 AZR 186/86

Mitbestimmungsrechte

§ 81 SächsPersVG

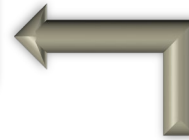
§ 87 BetrVG

Der Personalrat / Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen

- über die Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen
- über Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung...

Mitbestimmungsrechte

Anspruch auf
Entgeltumwandlung
§ 1a BetrAVG



Der Personalrat / Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen



TVöD
Altersvorsorge-
Tarifvertrag
Kommunal
(ATV-K)

Bedeutung für die Personalvertretung

Personalrat

§ 73 SächsPersVG

- (1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
 2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden **Gesetze**, Verordnungen, **Tarifverträge**, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden

Betriebsrat

§ 80 BetrVG

- (1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeit-nehmer geltenden **Gesetze**, Verordnungen, Unfall-verhütungsvorschriften, **Tarifverträge** und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden

Tarifvertragliche Grundlagen

TVöD

```
graph TD; TVöD[TVöD] --> ATV-K[ATV-K]; ATV-K --> ZVK[Satzung der ZVK]
```

ATV-K

Satzung der ZVK



► Mitgliedschaft

Verschaffungsanspruch

tarifgebundene
Arbeitgeber

- Pflicht zur Verschaffung ergibt sich in der Regel direkt aus Tarifvertrag

nicht tarifgebundene
Arbeitgeber

- Pflicht zur Verschaffung, wenn arbeitsvertraglich vereinbart

Verstoß kann zu Schadenersatzansprüchen führen

Das Mitgliedschaftsverhältnis

- Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der ZVK
- privatrechtliches Versicherungsverhältnis auf Basis der ZVK-Satzung (= Allgemeine Versicherungsbedingungen - AVB)

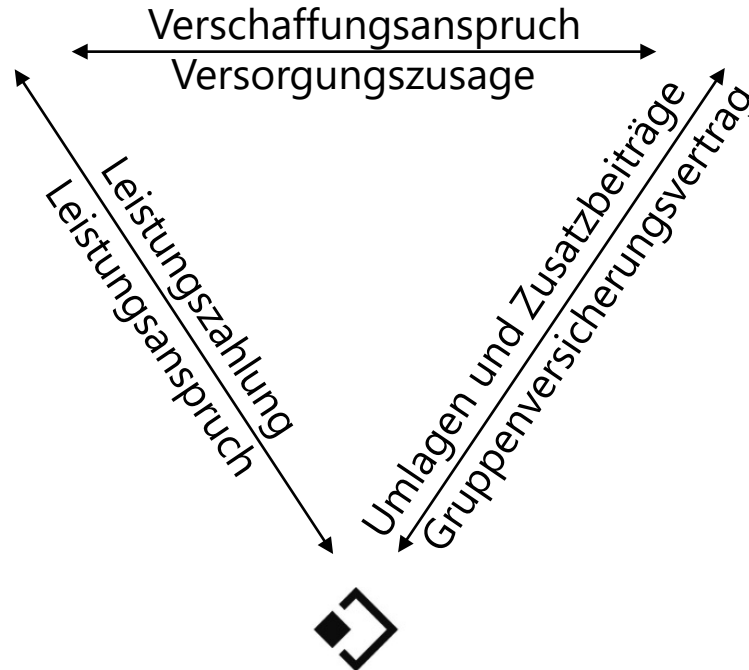
Vertragliche Beziehungen



Beschäftigter
(Versicherter)



Arbeitgeber
(Versicherungsnehmer)

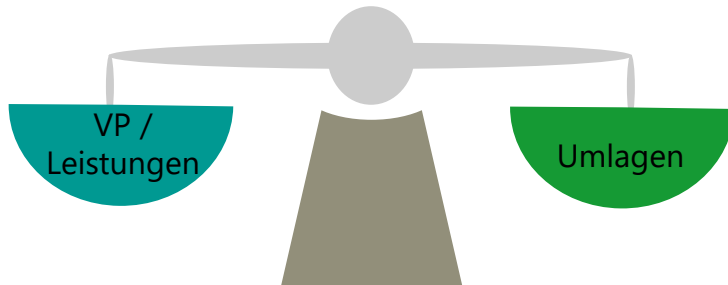



Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Besonderheiten Mitgliedschaft

1. Ausgleichsbetrag

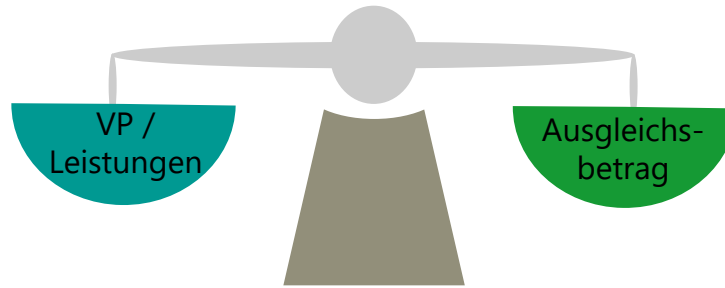
- beim Ausstieg eines Mitglieds aus der Zusatzversorgung oder einer Ausgliederung
- es verbleiben Verpflichtungen (bisher nicht vollständig ausfinanzierte Betriebsrentenanteile)



Besonderheiten Mitgliedschaft

1. Ausgleichsbetrag

- um Solidargemeinschaft nicht über Gebühr zu belasten



- bei Änderungen möglichst frühzeitige Beteiligung der ZVK, um erhebliche finanzielle Belastungen zu vermeiden
- ZVK bietet Lösungsmöglichkeiten für neuen Arbeitgeber

Besonderheiten Mitgliedschaft

2. Betriebsübergang

- nach § 613a BGB
- neuer Rechtsträger führt die wirtschaftliche Einheit (= organisatorische Gesamtheit von Personen und Sachen) unter Wahrung ihrer Identität fort
- die beim bisherigen Arbeitgeber bestehenden Arbeitsverhältnisse werden mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber übertragen
- vor Ablauf eines Jahres darf nicht zum Nachteil der Beschäftigten von den Bedingungen abgewichen werden

Besonderheiten Mitgliedschaft

2. Beispiel Betriebsübergang

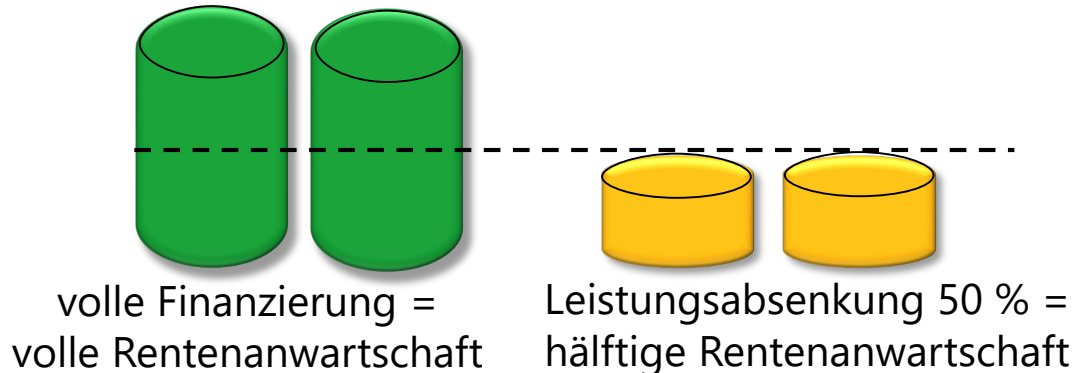
- Stadtverwaltung A überträgt kommunale KiTa auf privaten Träger
- privater Träger kann die Zusatzversorgung als Vollmitglied oder als Betriebsstätte weiterführen
- ⓪ Ausgleichsbetrag, wenn alle Versicherungen fortgeführt werden



Besonderheiten Mitgliedschaft

3. Leistungsabsenkung

- nach § 62 Abs. 4 ZVK-Satzung
- für nicht tarifgebundene Mitglieder → durch Betriebsvereinbarung
- Absenkung auf max. 50 % möglich
- Beispiel:





► Pflichten des Arbeitgebers

Pflichten des Arbeitgebers

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Zusatzversorgung ist der Arbeitgeber

Insbesondere bei der

- Beurteilung der Versicherungspflicht
- Absetzung der notwendigen Meldungen (Anmeldung, Abmeldung, Änderungsmeldungen)
- Hinweis- und Informationspflicht seiner Beschäftigten



Wir helfen diesbezüglich gern weiter.

Hinweis- und Informationspflichten

1. Allgemeine Hinweis- und Informationspflichten

- § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz (NachwG)
 - Anspruch auf schriftliche Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen, auch betriebliche Altersversorgung
- Fürsorgepflicht nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)
 - durch Rechtsprechung besondere Hinweispflichten des Arbeitgebers bejaht, insbesondere bei Eintritt, Ausscheiden oder Veränderungen der Versorgungsordnung → auch bei Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Hinweis- und Informationspflichten

1. Allgemeine Hinweis- und Informationspflichten

- § 4a BetrAVG
 - Arbeitgeber oder Versorgungsträger
 - ob und wie eine Anwartschaft erworben wird
 - wie hoch Anwartschaft aktuell und im Rentenalter ist
 - wie sich die Beendigung der Beschäftigung oder eine Übertragung auswirkt
 - künftige Entwicklung der Anwartschaft
 - verständlich, Textform, angemessene Frist

Hinweis- und Informationspflichten

1. Allgemeine Hinweis- und Informationspflichten

- aus dem Gesichtspunkt der betrieblichen Übung oder Gleichbehandlung
- Beispiel:
 - jahrelange Praxis, die Arbeitnehmer rechtzeitig auf die Notwendigkeit eines Antrags für die Leistung bei Ausscheiden wegen Renteneintritt hinzuweisen

Hinweis- und Informationspflichten

2. Folgen der Pflichtverletzung

- falsche, unvollständige, irreführende Auskünfte und unterlassene Aufklärungen stellen Pflichtverletzung dar, die beim Vorliegen der weiteren Tatbestandsmerkmale (Verschulden und Schaden) gemäß § 280 BGB zu Schadenersatzansprüchen führen
- Beispiel:
 - BAG 17.12.1991, Az.: 3 AZR 44/91
 - Arbeitgeber muss entgangene Rente an Arbeitnehmer zahlen, da er nicht nochmals auf rechtzeitige Antragstellung zur Aufnahme in Pensionskasse hingewiesen hat



► Zusatzrente

Versicherung in der Zusatzrente

Bedingung für die Anmeldung in der Zusatzversorgung ist ein **Beschäftigungsverhältnis** mit einem Arbeitgeber, der Mitglied der ZVK ist.

- Beschäftigte laut ZVK-Satzung sind Arbeitnehmer und Auszubildende
- diese müssen unter einen der in Anlage 1 zum ATV-K aufgeführten Tarifverträge fallen
- es kommt nicht auf die tatsächliche Anwendung der Tarifverträge an

Versicherungspflicht

Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 ZVK-Satzung – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an **Beschäftigte**, die:

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit erfüllen können

Die Wartezeit muss zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können. Frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.

Ausnahmen § 19 ZVK-Satzung

Beispiele:

- Beamte
- Bürgermeister
- Praktikanten im Rahmen eines Studiums
- Studierende an einer Berufsakademie bzw. der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH) Meißen
- Rentner, die bereits eine Altersrente als Vollrente beziehen
- kurzfristig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage)

Versicherung in der Zusatzrente

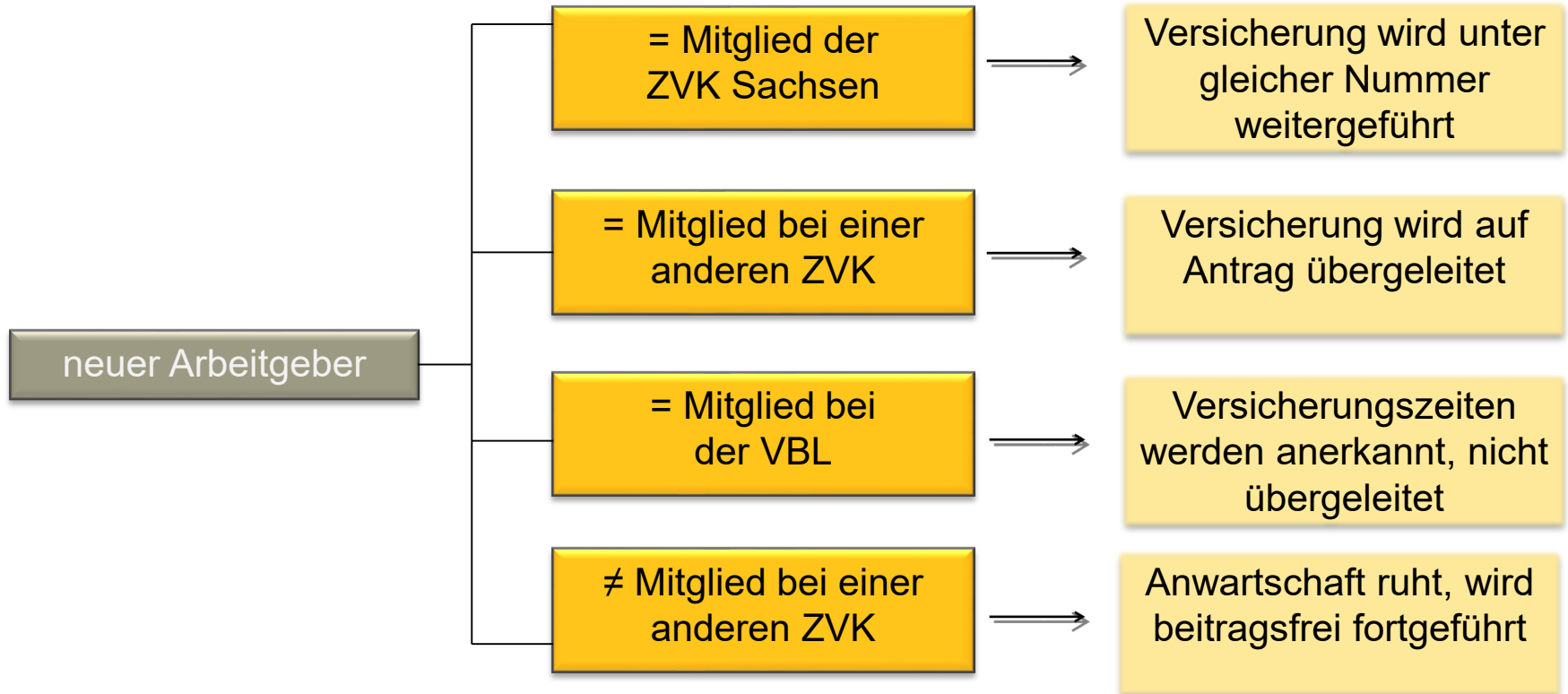
- Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sind vom Arbeitgeber zu prüfen
- Begründung der Versicherung (Zusatzrente) mit Eingang der Anmeldung
- Beginn zu dem Zeitpunkt, in dem lt. Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen zur Versicherungspflicht eingetreten sind

Ein nicht oder erst nach Eintritt des Versicherungsfalles angemeldeter Beschäftigter hat keinen Anspruch auf Leistungen!

Ende der Versicherung

- Eintritt des Versicherungsfalls
- Angestellter des öffentlichen Dienstes wird in ein Beamtenverhältnis berufen
- Arbeitgeber beendet die Mitgliedschaft
- Arbeitgeberwechsel
Beschäftigter wechselt (z.B. durch Aufgabenübertragung) zu anderem AG, der nicht Mitglied der ZVK ist

Arbeitgeberwechsel



Wichtiges zur Zusatzrente der ZVK

- Durchführungsweg **Pensionskasse**
- **Unverfallbarkeit** der Arbeitnehmerbeiträge
- **Abfindung** nur bei Kleinstrentenleistungen oder wenn Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgefunden werden
- keine Vererbbarkeit

Grundlagen

- Punktemodell aus dem Jahr 2001 → Leistung ermittelt sich aus Versorgungspunkten
- individuelles Versorgungskonto für jeden Versicherten
- Beiträge werden als prozentualer Anteil über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt in Versorgungspunkte umgewandelt
- Verzinsung von 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenphase
- Versorgungspunkte werden auf dem Versorgungskonto gutgeschrieben

Versorgungspunkte

Versorgungspunkte ergeben sich:

- aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt
- aus den sozialen Komponenten
- als Bonuspunkte
- aus Zulagen

Ermittlung der Versorgungspunkte

$$\frac{\text{1/12 zv-pflichtiges Jahresentgelt}}{\text{Referenzentgelt}} \times \text{Altersfaktor} = \text{VP}$$

- Referenzentgelt = 1.000 €
- Altersfaktor lt. Altersfaktorentabelle
- VP = Versorgungspunkte

Beispiel

Berechnungswerte:

30-jähriger Arbeitnehmer

zv-pflichtiges Jahresentgelt

30.000,00 €

1/12 des zv-pfl. Jahresentgeltes

2.500,00 €

Referenzentgelt

1.000,00 €

$$\frac{\text{monatliches Entgelt}}{\text{Referenzentgelt}} = \frac{2.500,00 \text{ €}}{1.000,00 \text{ €}} = 2,5$$

Altersfaktorentabelle

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	27	2,2	37	1,6	47	1,2	57	0,9
18	3	28	2,2	38	1,6	48	1,2	58	0,9
19	2,9	29	2,1	39	1,6	49	1,2	59	0,9
20	2,8	30	2	40	1,5	50	1,1	60	0,9
21	2,7	31	2	41	1,5	51	1,1	61	0,9
22	2,6	32	1,9	42	1,4	52	1,1	62	0,8
23	2,5	33	1,9	43	1,4	53	1	63	0,8
24	2,4	34	1,8	44	1,3	54	1	64	0,8
25	2,4	35	1,7	45	1,3	55	1	65	0,8
26	2,3	36	1,7	46	1,3	56	1	65 und älter	0,8

Beispiel

Berechnungswerte:

30-jähriger Arbeitnehmer

zv-pflichtiges Jahresentgelt

30.000,00 €

1/12 des zv-pfl. Jahresentgeltes

2.500,00 €

Referenzentgelt

1.000,00 €

monatliches Entgelt 2.500,00 €

Referenzentgelt 1.000,00 €

= 2,5

$$2,5 \times 2 \text{ (Altersfaktor lt. Tabelle)} = 5,0 \text{ VP}$$

Versorgungspunkte

Versorgungspunkte ergeben sich:

- aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt
- **aus den sozialen Komponenten**
- als Bonuspunkte
- aus Zulagen

Soziale Komponenten

- Mutterschutz

Während der Mutterschutzzeit wird ein fiktives Entgelt berücksichtigt.

- Elternzeit

Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, werden pro Kind Versorgungspunkte für pauschal 500 € berücksichtigt.

- teilweise oder volle Erwerbsminderung

Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Zurechnungszeiten berücksichtigt.

Versorgungspunkte

Versorgungspunkte ergeben sich:

- aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt
- aus den sozialen Komponenten
- als Bonuspunkte
- aus Zulagen



► Die Leistung aus der Zusatzrente

Das Leistungsspektrum der ZVK

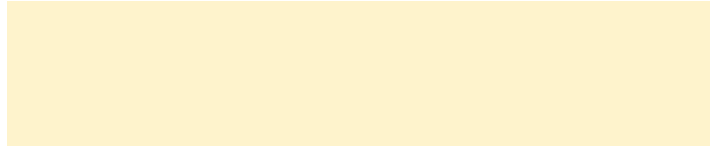
Altersrente

Hinterbliebenen-
rente

Erwerbs-
minderungsrente

Voraussetzungen

Wartezeit



=



Wartezeit

- Mindestversicherungszeit 60 Monate
 - angerechnet wird arbeitgeberunabhängig jeder Kalendermonat mit mindestens einem Versicherungstag
- Gesetzliche Unverfallbarkeit
 - gilt seit 01.01.2018: ab 21. Lebensjahr min. 36 Monate beim gleichen Arbeitgeber versichert

Ausnahmen:

- Arbeitsunfall → sofortige Leistung bei Erwerbsminderung und Tod
- Arbeitnehmerbeteiligung
- Riester-Zulagen

} → sofort unverfallbar

Voraussetzungen

Wartezeit



Versicherungsfall



=

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt am ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente besteht.

Grundsatz: Sobald Sie einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, leistet auch die ZVK.

Achtung:  **Vollrenten**  **Teilrenten**

Ausnahme: Sollten Sie **nicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein, gelten Sonderregelungen.

Voraussetzungen

Wartezeit



Versicherungsfall



Antrag

=



Antrag - Verfahrensweise

Zunächst ...



Beantragung der Rente in der gRV

... dann Rentenanspruch
ZVK besorgen ...



Internet



Personalbüro



ZVK

und dann ...



Antrag
ausfüllen

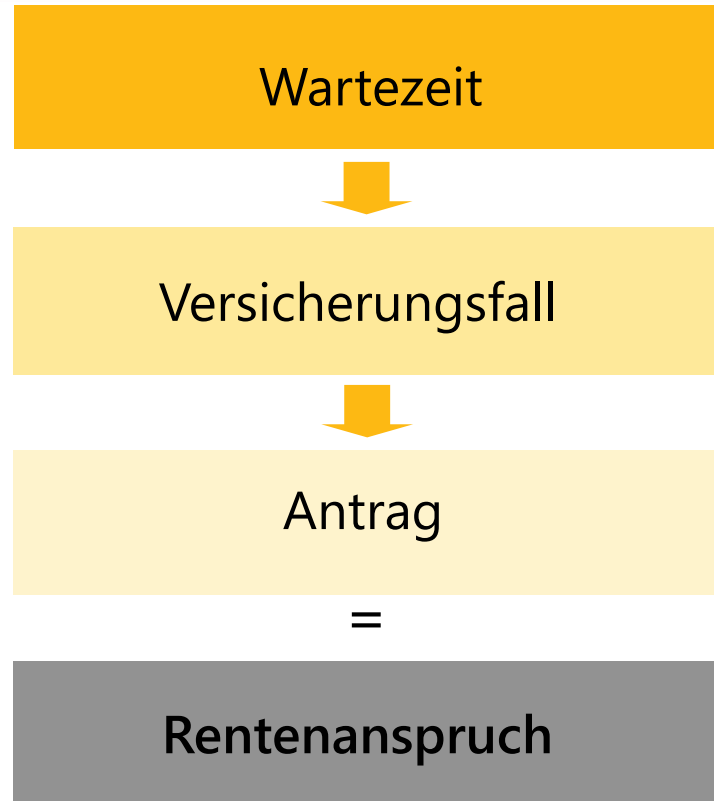


(Rentenbescheid
gRV kopieren)



an ZVK
senden

Voraussetzung für Leistungsanspruch



Ermittlung der monatlichen Betriebsrente

Summe Versorgungspunkte x Messbetrag = mtl. Zusatzrente

am Beispiel:

$$58,84 \quad \times \quad 4,00 \text{ €} \quad = \quad 235,36 \text{ €}$$

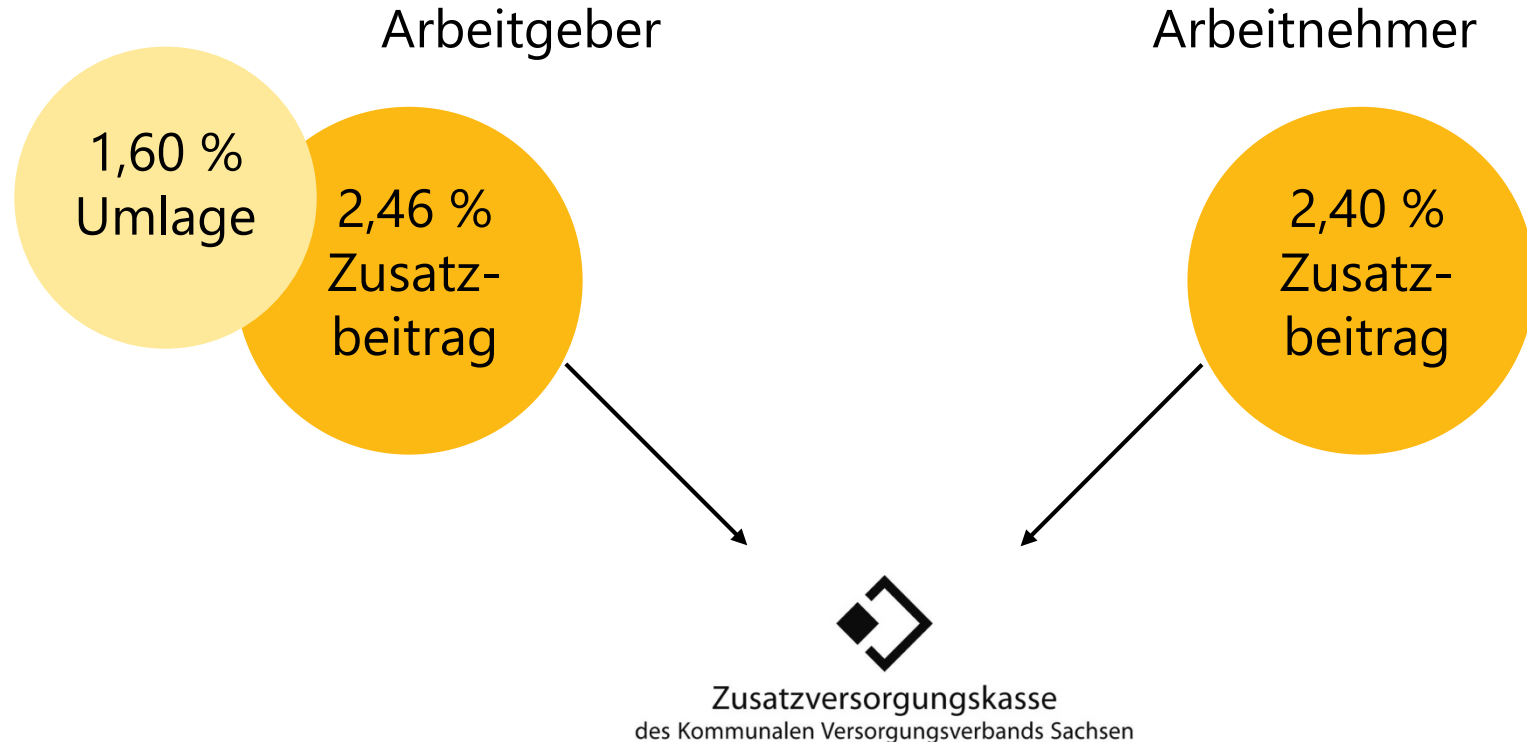
Höhe der Betriebsrente

- die Betriebsrente vermindert sich für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,3 %, max. jedoch um 10,8 %
- die Betriebsrente wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres um 1 % dynamisiert
- Altersrenten können abgefunden werden, wenn sie derzeit 32,90 € monatlich nicht übersteigen
- höhere Renten dürfen nicht abgefunden werden



► Die Finanzierung der Zusatzrente

Finanzierung Allgemeiner Bereich



Vergleich Wahlrecht

Zahlung Arbeitnehmerbeiträge aus

Brutto-Entgelt

Ersparnis an Steuern/Sozialabgaben

- höheres Entgelt in der Erwerbsphase
- keine Beantragung von Zulagen und kein Sonderausgabenabzug möglich

Netto-Entgelt

Riester-Förderung möglich

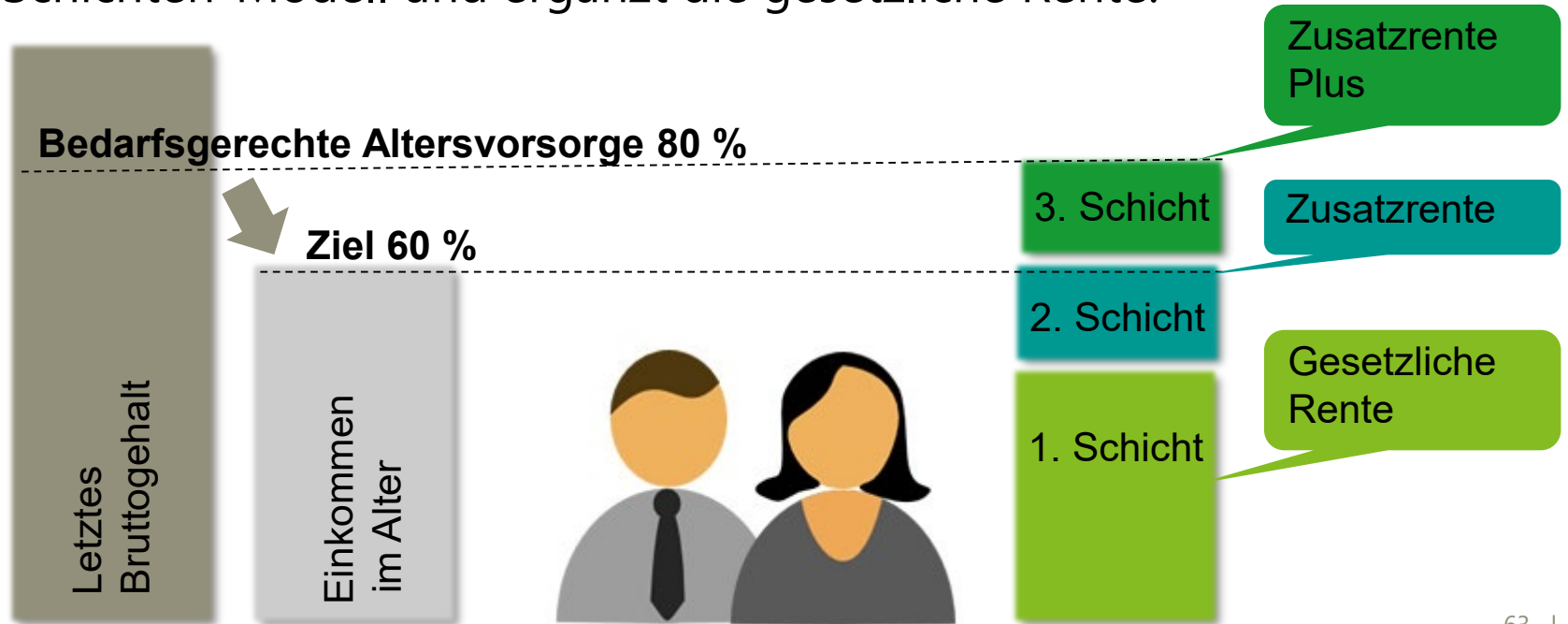
- höhere Betriebsrente durch Riester-Zulagen
- ggf. Steuererstattung durch Sonderausgabenabzug möglich
- keine Abzüge zur Kranken- und Pflegeversicherung für riestergeförderte Rentenanteile
- Verringerung Steuerfreibetrag § 3 Nr. 63 EStG



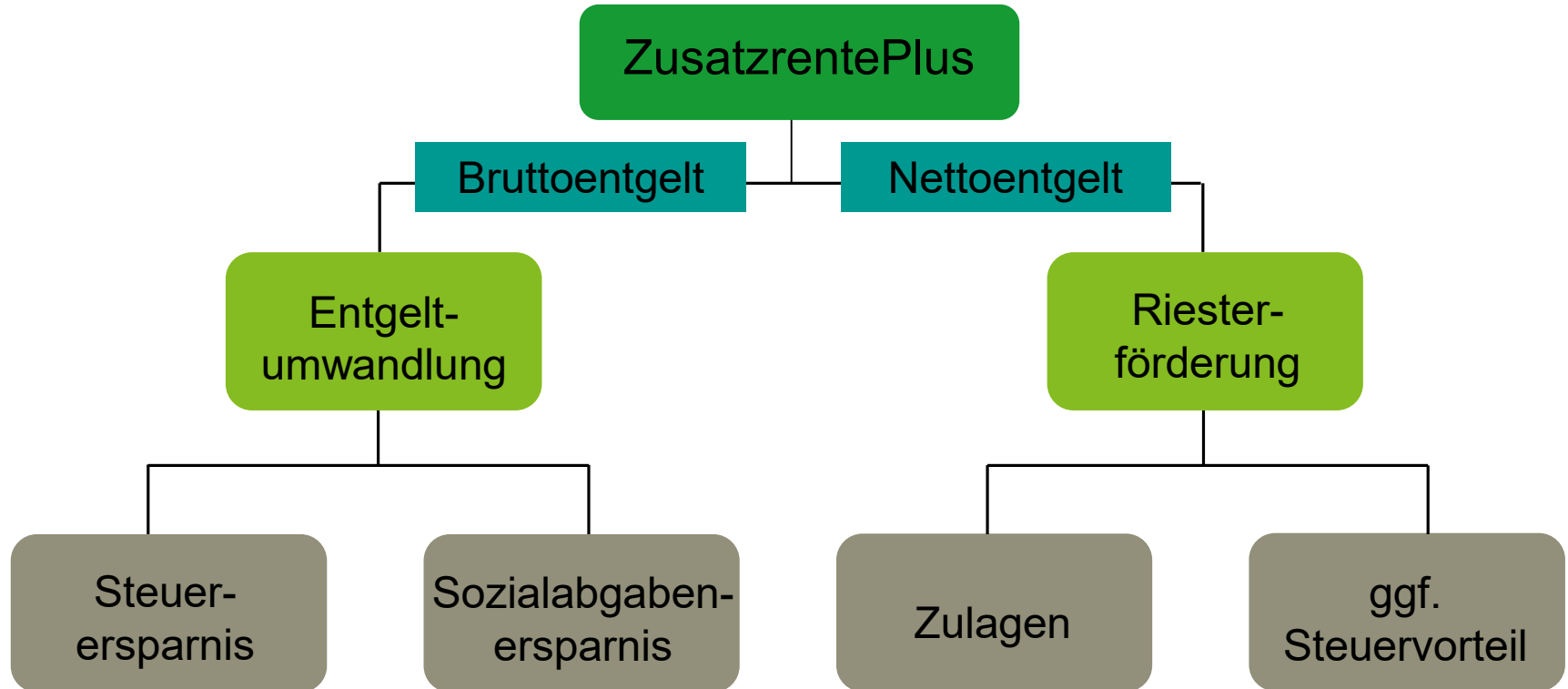
► Die ZusatzrentePlus

Überblick der Absicherung im Alter

Die Zusatzversorgung ist Teil der gesamtheitlichen Versorgung im 3-Schichten-Modell und ergänzt die gesetzliche Rente.



Möglichkeiten in der ZusatzrentePlus





► Angebot für unsere Mitglieder

Service der ZVK

- Informationsbroschüren sowie Merkblätter zu vielfältigen Themen
- beim Arbeitgeber vor Ort Durchführung von
 - Informationsveranstaltungen
 - Informations- und Beratungstagen
- Telefonhotline zur schnellen und unkomplizierten Klärung von Fragen
- Schulungen und laufende Betreuung der Personalstellen

Service der ZVK



Startseite > Veranstaltungen/Beratung

▶ VERANSTALTUNGS- UND BERATUNGSANGEBOT DER ZVK

Der persönliche Kontakt zu unseren Mitgliedern und Versicherten ist uns wichtig. Aus diesem Grund haben wir folgende Angebote zusammengestellt:

- * [Videoberatungen](#),
- * [Informationsveranstaltungen](#),
- * [Beratungstage](#) und
- * [Seminare](#).

Bitte beachten Sie unsere [Datenschutzerklärung](#).

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Ansprechpartner



Bestens versorgt.

 Mitglieder Log-In

[Passwort vergessen?](#)

 [Veranstaltungen](#)

 [Rentenrechner](#)

 [Dokumente & Links](#)

 [Ansprechpartner](#)

☒ [Kontaktformular](#)

 Servicezeiten
Montag bis Donnerstag
8:30 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag
8:30 Uhr - 12:00 Uhr

Vorteile guter Information

- Imagegewinn für den Arbeitgeber
- Minimierung der Haftungsrisiken
- weniger Aufwand in der Verwaltung
- Zufriedenheit der Beschäftigten

Für den Arbeitgeber

- kennt seinen Partner in der betriebl. Altersversorgung
- Vorsorgemöglichkeiten sind bekannt
- optimale Nutzung der staatlichen Förderung möglich
- Interessen werden gewahrt

Für den
Beschäftigten

Fragen, Anregungen und Kommentare

